



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

19(7) - 583

19. Wahlperiode



Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 28. August 2020

BETREFF **Anfrage des Abg. Fabio De Masi im Vorfeld der Sondersitzung des Bundestags-
Finanzausschusses am 31. August 2020**

ANLAGEN 2

GZ **III A 2 - Z 2761/20/10015 :005**

DOK **2020/0832246**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Vorfeld der Sondersitzung des Bundestags-Finanzausschusses am 31. August 2020 reichte Kollege De Masi zwei schriftliche Fragen nach, die ich wie folgt beantworten möchte:

1. Frage:

Übersicht aller in der Berichterstattung des Handelsblattes genannten 97 Vorgänge (und ggf. weitere, seitdem neu eingegangene Meldungen), [die] bei der Financial Intelligence Unit (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/financial-intelligence-unit-anti-geldwaesche-einheit-findet-noch-mehr-hinweise-gegen-wirecard/26065216.html?ticket=ST-822574-eWmBJP2XZe4hW3LrbWNu-ap3>), mit Bezug zu der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank (aufgeschlüsselt nach Datum, Meldung abgebende Stelle und empfangender Behörde, analog zur Übersicht in Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage der Linksfraktion Drs 19/21113) [eingegangen sind], einschließlich Meldungen mit Bezug zu strafrechtlich relevanten Aspekten jenseits des §43 Absatz 1 Geldwäschegesetz (wie z. B. Betrug oder Bilanzmanipulation). Zusätzlich bittet MdB De Masi um Ausführung, wie viele dieser Vorgänge derzeit bei der Staatsanwaltschaft München vorliegen.

Antwort:

Mittlerweile konnte die FIU zum Stichtag 20. August 2020 insgesamt 144 Vorgänge (bestehend aus Verdachtsmeldungen, Spontaninformationen sowie Auskunftersuchen) in einem möglichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG bzw. die Wirecard Bank AG und/oder betroffene Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder identifizieren. Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen ist **erst nach dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangen**. Lediglich 33 Verdachtsmeldungen der 144 Vorgänge erhielt die FIU vor dem 22. Juni 2020.

Im Rahmen ihres Kernauftrags gem. § 28 Abs. 1 GwG, Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu erheben und zu analysieren, hat die FIU hinsichtlich der Vorgänge, die vor dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangen sind, die folgenden Maßnahmen durchgeführt: Einholung von Informationen von Verpflichteten, Datenerhebung bei inländischen öffentlichen Stellen (polizeiliche Daten, Daten des ZStV, Daten des BZSt (Kontenabruf) sowie Daten zu Einwohnermeldedaten), Datenaustausch mit europäischen, internationalen Partnerbehörden.

Im Zuge dieser Analyse wurden nach Angaben der FIU sieben Verdachtsmeldungen, davon zwei im Sinne der Fragestellung und fünf im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel, die auch aus heutiger Sicht keinen Zusammenhang zu den aktuellen Vorwürfen aufweisen, vor dem 22. Juni 2020 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben, die die FIU auf der Basis von § 32 Abs. 2 GwG als werthaltig identifiziert hat. Zu einer der zwei Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung hat die FIU eine Mitteilung über eine Einstellungsverfügung der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten.

Seit Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Wirecard AG am 22. Juni 2020 prüft die FIU nochmals - mit erweitertem Fokus auf Bilanzbetrug, Marktmanipulation und Insiderhandel - alle ihr vorliegenden Informationen, einschließlich neu eingehender Verdachtsmeldungen, mit Bezug zu Wirecard intensiv und bewertet diese in der Gesamtschau und im Lichte der neuen Erkenntnisse. Diese Überprüfung dauert an.

Im Ergebnis dieser Neubewertung hat die FIU inzwischen (Stand 20. August 2020) weitere 23 vor dem 22. Juni 2020 eingegangene Verdachtsmeldungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Von den nach dem 22. Juni 2020 bei der FIU eingegangenen 69 Meldungen hat die FIU 28 (ebenfalls Stand 20. August 2020) abgegeben. Insgesamt hat sie demnach - nach der Neubewertung mit erweitertem Fokus auf Bilanzbetrug, Marktmanipulation und Insiderhandel - 51 Verdachtsmeldungen (Stichtag 20. August 2020) an die zuständige

Strafverfolgungsbehörde übermittelt (zzgl. der beiden bereits vor dem 22. Juni 2020 abgegebenen Verdachtsmeldungen also **53 Meldungen**).

Soweit Verdachtsmeldungen erst nach dem 22. Juni 2020 an zuständige Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden, ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen entweder erst im Zuge des erweiterten Fokus beim „Komplex Wirecard“ und den damit gewonnenen neuen Erkenntnissen festgestellt worden oder aber die betreffende Meldung selbst ist erst nach diesem Datum bei der FIU eingegangen.

Die übrigen Vorgänge sind Gegenstand noch laufender Analysen.

Die erfragten Angaben bitte ich den beigefügten, als VS-NfD eingestuften, Anlagen zu entnehmen. Diese enthalten die Übersichten aller bei der FIU bis zum Stichtag 20. August 2020 eingegangenen Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen zu berücksichtigen sind und die sich gegen die Wirecard AG, die Wirecard Bank AG und/oder betroffene Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder richten (aufgeteilt in Meldungen, die die FIU vor und nach dem 22. Juni 2020 erhalten hat). Neben den dort aufgeführten 102 Verdachtsmeldungen liegen der FIU, wie einleitend dargestellt, weitere 42 Informationen (Spontaninformationen sowie Auskunftersuchen) vor, die in einem möglichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG bzw. die Wirecard Bank AG und/oder betroffene Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder stehen.

Wie viele dieser Vorgänge derzeit bei der Staatsanwaltschaft München liegen, kann seitens der FIU nicht beantwortet werden.

2. Frage:

Nach welchen Kriterien und mit welcher Häufigkeit löscht die FIU (z.B. aus Datenschutzgründen) Meldungen aus ihrem Daten-Pool?

Antwort:

Die FIU hat die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß § 37 Absatz 2 GwG zu löschen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Das bedeutet auch, dass Daten, die analyserelevante Bezüge zu anderen, später eingegangenen Daten aufweisen, solange nicht gelöscht werden, wie sie insofern noch zur Analyse benötigt werden. Dies gilt aktuell beispielsweise für Meldungen mit möglichem Bezug zum „Wirecard-Komplex“. Die Prüfung der Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 37 Absatz 4 GwG bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen; die Dauer der Fristen richtet sich nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art

Seite 4 und Bedeutung des Sachverhalts (§ 39 Absatz 2 Satz 2, 3 GwG) und variiert zwischen drei und fünf Jahren.

Mit freundlichen Grüßen